

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
16.09.2013

1. Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	09.10.2013	öffentlich
2. Gemeinderat	14.10.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat,

- dem vorgelegten Konzept zur Optimierung der Sporthallenauslastung zuzustimmen,
- die Verwaltung, entsprechend der Darstellungen in der Vorlage, mit der Anpassung der Hallen-Entgeltrichtlinien bzw. Sportförderrichtlinien zu beauftragen sowie
- die notwendigen Mittel in Höhe von 13.000 € im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 zu bewilligen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
16.09.2013

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Sachverhalt/Begründung:

1. Sachverhalt

Der Sport in all seinen Facetten ist essentieller Bestandteil der Gesellschaft. Sportanlagen bzw. Sporthallen sind dabei die Basis für das Sporttreiben auf breiten- bzw. leistungssportlichen Niveau. Derzeit befinden sich 19 Sporthallen, darunter sechs 3-fach-, vier 2-fach- und neun 1-fach-Hallen, in kommunaler Verwaltung. Insgesamt 23 Anlageneinheiten werden dabei von der Abteilung Schule und Sport und 12 von den Ortsverwaltungen vergeben. Bemessungsgrundlage für diese Anzahl ist die Möglichkeit eine der großen Ballsportarten, hier Volleyball, durchführen zu können.

Betrachtet man jedoch nur die Anzahl der abtrennbaren Halleneinheiten, so existieren **46 Anlageneinheiten**, die von der Stadtverwaltung vergeben werden.

Die Sporthallen werden durch die Vereine in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 17:30 Uhr und 22:00 Uhr genutzt. Hieraus ergeben sich je Anlageneinheit für diesen Zeitraum 30 potenzielle Nutzungseinheiten á 45 Minuten. Insgesamt stehen daher bei 46 Anlageneinheiten 1380 Nutzungseinheiten in den kommunalen Sporthallen zur Verfügung.

Die Belegungsanfragen von Sportvereinen besonders in den Wintermonaten haben gezeigt, dass die Auslastung der Hallen in dieser Phase des Jahres sehr hoch ist. Dies hat die Verwaltung dazu veranlasst, über Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Optimierung der bestehenden Hallenkapazitäten nachzudenken. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses wurden nachfolgend dargestellte Vorschläge entwickelt, die bereits mit den Verantwortlichen des Sportkreises bzw. mit den Ortsvorstehern abgestimmt wurden.

2. Erweiterung der Hallennutzungszeiten

Die Schulen besitzen derzeit zur Sicherung des Schulsportes von Montag bis Freitag bis 17:10 Uhr ein Vorzugsrecht in den Sporthallen. Da die Schulzeiten aber zum überwiegenden Teil zwischen 15:30 und 16:30 Uhr enden, ist eine zukünftige Nutzung der Sporthallen durch den Vereinssport ab 16:30 Uhr denkbar. Bei einer Verschiebung der Endzeit von 22:00 Uhr auf 22:30 Uhr ergäben sich so acht anstatt der bisher sechs Nutzungseinheit je Anlageneinheit und Tag (siehe Tabelle eins).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
16.09.2013

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Tabelle 1: Gegenüberstellung des Zeitplans je Anlageneinheit und Tag					
<i>Alt:</i>			<i>Neu:</i>		
Einheit:	Uhrzeit:		Einheit:	Uhrzeit:	
1	17:30-18:15		1	16:30-17:15	
2	18:15-19:00		2	17:15-18:00	
3	19:00-19:45		3	18:00-18:45	
4	19:45-20:30		4	18:45-19:30	
5	20:30-21:15		5	19:30-20:15	
6	21:15-22:00		6	20:15-21:00	
			7	21:00-21:45	
			8	21:45-22:30	

Legt man nun die Anzahl der derzeit bestehenden 46 Anlageneinheiten zu Grunde, ergibt sich somit eine Steigerung der potenziell zur Verfügung stehenden Anlageneinheiten im bisher betrachteten Zeitfenster von 1380 (5 Tage x 6 Einheiten x 46 Anlageneinheiten) auf 1840.

Dies entspricht einer Steigerung der zur Verfügung stehenden Hallenkapazitäten um 33,3%. Davon ausgehend, dass sich die Steigerung der Hallenkapazitäten vor allem im Bereich der bisherigen Randzeiten ergeben, wird vermutlich nur ein Teil der Zeiten sofort durch den Offenburger Sport genutzt werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass mit der Zeit die neuen Hallenzeiten angenommen und die möglichen Nutzungszeiten in ihrer vollen Bandbreite ausgeschöpft werden.

Selbst wenn unmittelbar nach der Umstellung lediglich 10% der zusätzlich bereitgestellten Einheiten, in diesem Fall 46, genutzt werden, entspricht dies einer Steigerung des Nutzungsumfanges, der der kompletten Auslastung einer neuen 1-fach-Sporthalle entspricht. Durch diese Optimierung ergäbe sich somit allein für den dargestellten Fall ein Einsparpotenzial im Bereich des Sportstättenbaus von rund 1 bis 2 Mio. € zzgl. der entsprechenden Betriebskosten.

Bei den Betriebskosten dürften sich durch die verlängerten Öffnungszeiten hingegen kaum nennenswerte Steigerungen ergeben, die nicht wie auch bisher zumindest teilweise über das zu entrichtende Nutzungsentgelt abgedeckt werden können.

In einigen wenigen Sporthallen könnte die Veränderung des Trainingsbeginns für die Sportvereine zu Kollisionen mit dem Schulsport führen. In diesen Hallen werden einzelfallbezogene Entscheidungen bezüglich der Startzeiten getroffen. Das grundsätzliche schulische Nutzungsrecht der Sporthallen bis 17:10 Uhr soll nicht verändert werden. Folglich können Schulen durch ein Vorzugsrecht bei der Belegung der ersten Einheit auch weiterhin Sportangebote, wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, durchführen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2254	Datum: 16.09.2013
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Ebenfalls individuell auf die Sporthallen bezogen, erfolgt die Gestaltung des Schließdienstes durch die Hausmeister. Dieser soll zukünftig von der Schließung der Schulgebäude getrennt werden.

3. Veränderung des Hallenentgeltes

Da nach Auffassung der Verwaltung die bloße Bereitstellung von zusätzlichen Hallenkapazitäten nicht zu einer bedarfsgerechten und effizienten Verteilung der Trainingszeiten führt, existieren als Steuerungselement seit fast 20 Jahren die Entgeltrichtlinien für Sporthallen. Sie haben sich grundsätzlich bewährt.

3.1 Entwicklung der Hallenentgelte

Diese wurden zum 1.10.1994 erstmalig für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen beschlossen (vergleiche hierzu auch die Gemeinderatsvorlage Drucksache Nr. 1251-I/93). Bei der Erarbeitung der Entgeltstruktur wurde auf der einen Seite besonderen Wert auf eine transparente Hallenabrechnung gelegt und auf der anderen Seite versucht, Vereine, die sich durch eine besonders umfangreiche und damit kostenintensive Jugendarbeit bemühen, nicht übermäßig zu belasten.

Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, dass Offenburger Sportvereine für die Anmietung einer Anlageneinheit für 45 Minuten (entspricht einer Übungseinheit) ein Grundentgelt von heute 5 € zu entrichten haben. Dieses Entgelt vermindert sich jedoch um den jeweiligen prozentualen Jugendanteil, als Verhältnis zwischen den aktiven Erwachsenen und den Jugendlichen (die Altersgrenze liegt bei 21 Jahren), des Vereines. Für andere Vereine oder kommerzielle Nutzer erhöht sich das Entgelt entsprechend der geplanten Nutzung.

Um der sportartbedingten unterschiedlichen Hallennutzung gerecht zu werden, wurde darüber hinaus die so genannte Kappungsgrenze eingeführt. Für Jugendliche wurde eine Grenze von heute 6 € pro Jahr und für aktive Erwachsene von 20 € pro Jahr festgesetzt. Aus der Summe aus der Multiplikation der Jugendlichen mit 6 € und den aktiven Erwachsenen mit 20 €, ergibt sich das maximal durch einen Verein zu zahlende Hallenentgelt. Bei Mehrspartenvereinen bleiben auf Antrag diejenigen aktiven Mitglieder außer Betracht, für deren Sparten keinerlei Hallenkapazitäten genutzt werden. Vereine, die auf Grund ihrer Mitgliederstruktur nicht von der Kappungsgrenze profitieren würden, zahlen den gemäß Einzelabrechnung ermittelten Betrag.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Hallenentgeltes bei einer ganzjährigen Belegung wurden 35 Wochen (unter Abzug der Ferien und möglicher Ausfälle durch anderweitige Belegungen) beschlossen. Des Weiteren wurden festgelegte, kürzere Nutzungsintervalle wie beispielsweise Winter- oder Sommerabonnement, die die sportartspezifische Abhängigkeit an die äußeren Witterungsbedingungen berücksichtigen sollen, eingeführt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2254	Datum: 16.09.2013
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Mit Ausnahme einiger weniger geringfügiger Modifikationen gelten die 1994 verabschiedeten Grundsätze und Verfahrensweisen zur Ermittlung der Hallenentgelte bis heute.

Im Jahr 1996 wurde die Anhebung der Bemessungsgrundlage von 35 auf 38 Wochen beschlossen (vergleiche hierzu den Gemeinderatsbeschluss Drucksache Nr. 554/96).

Im Jahr 1999 (vergleiche hierzu den Gemeinderatsbeschluss Drucksache Nr. 1116/99) wurde das Grundentgelt für Sportvereine von 5 € auf 4 € pro Anlagen- und Übungseinheit gesenkt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass zur Ermittlung des Jugendrabattes gemäß Bestandsmeldebogen alle Mitglieder (Aktive und Passive) und die Zahl der Jugendlichen bis 18 Jahre herangezogen werden sollen und die Mitnutzung von vorhandenen Foyers für die Bewirtung ebenfalls in Rechnung gestellt wird.

Die bisher letztmalige Anpassung der Richtlinien erfolgte zum 01.01.2002 im Rahmen der Euroumstellung. Hier wurden alle relevanten Beträge aus Rundungsgründen durch zwei dividiert.

3.2 Veränderung der Kappungsgrenze

Wie unter Ziffer 3.1 dargestellt, existieren die derzeit bestehenden Hallenentgelte unverändert seit 13 Jahren. Gemäß Statistischem Bundesamt lag die durchschnittliche Inflationsrate zwischen den Jahren 2000 und 2012 bei rund 1,6% jährlich. Hieraus ergibt sich für diesen Zeitraum eine Verteuerung von ungefähr 25%.

Darüber hinaus hat sich in den vergangenen Jahren die Struktur des wettkampforientierten Sportes mit Blick auf die notwendigen Trainingsumfänge stark verändert. Um im Spiel- und Wettkampfbetrieb konkurrenzfähig zu sein bzw. zu bleiben, bedarf es nicht mehr nur eines Trainings während der Schulzeiten. Vielmehr ist es für die am Liga- und Wettkampfbetrieb teilnehmenden Mannschaften und Sportler unabdingbar, ganzjährig zu trainieren. Dies hat zur Folge, dass die Ferienzeiten häufig nicht nur genutzt werden um durch das reguläre Training die erarbeitete Form zu erhalten, sondern auch durch gezielte Erhöhungen des Umfanges in diesen Zeiten die derzeitige Form sogar noch zu verbessern.

Im Bereich des Rehabilitations- bzw. Präventionssportes hat man ebenfalls erkannt, wie wichtig ein durchgängiger Übungsbetrieb ist. So liegt auf der Hand, dass ein Training, das nach Krankheiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gesundheitszustandes eingesetzt werden soll, nicht ohne weiteres bis zu sechs Wochen beispielsweise in den Sommerferien unterbrochen werden kann. Die Folge wäre unter Umständen eine drastische Verlängerung des Heilungsprozesses.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2254	Datum: 16.09.2013
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Durch die Möglichkeit in den Ferien ein Sondertraining beantragen zu können, hat die Verwaltung in adäquater Form auf die zusätzlichen Bedürfnisse der Offenburger Sportvereine reagiert. Da der Verwaltungsaufwand für die Koordination des Ferien-Sondertrainings sowohl für die Vereine als auch für die Sportverwaltung deutlich zugenommen hat, werden die Sporthallen seit ungefähr zwei Jahren in den kleinen Ferien wie zum Beispiel Herbst-, Faschnachts- oder Osterferien für den Trainingsbetrieb grundsätzlich nicht mehr geschlossen. Daraus folgt, dass zumindest für einige Vereine die bisherige Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Hallenentgeltes von 38 Trainingswochen nicht mehr der Realität entspricht.

Da die Hallenentgelte wie bereits dargestellt als Steuerungselement gedacht sind und die Kappungsgrenze eine Art Pauschale darstellt und somit die Wirkung dieses Steuerungselementes insgesamt deutlich vermindert, schlägt die Verwaltung vor, auf eine allgemeine Anhebung des Hallenentgeltes und auf eine Erhöhung der zu Grunde gelegten 38 Trainingswochen zu verzichten und statt dessen eine Veränderung der Kappungsgrenzenregelung vorzunehmen. Im Ergebnis nutzt dies, den vielen Vereinen, die die Kappungsgrenze nicht nutzen, belastet aber die Vereine, die bisher (wohl zu stark) von der Kappungsgrenze profitiert haben. Die Grenze, die sich aus der Multiplikation der Aktiven und Jugendlichen mit einem Euro-Betrag ergibt, soll entfallen.

Damit aber diese Veränderung die potenziell betroffenen Vereine nicht übermäßig belastet, schlägt die Verwaltung alternativ neben dem bisher bereits bestehenden Jugendrabatt eine Rabattierung vor, die sich an dem tatsächlich zu zahlenden Hallenentgelt orientiert. Für Vereine die ein Hallenentgelt zwischen 2.001 € und 6.000 € zahlen müssten, erfolgt auf den über die 2.000 € hinausgehenden Betrag eine Ermäßigung von 50%. Hieraus folgt, dass von den maximal 4.000 € in diesem Bereich maximal 2.000 € zu zahlen sind. Vereine die ein Entgelt von 6.001 € bis 10.000 € zu entrichten hätten, erhielten zusätzlich 75% Rabatt auf das über die 6.000 € hinausgehende Entgelt. In Folge dessen müsste für diese maximal 4.000 € höchstens 1.000 € gezahlt werden. Vereine die über 10.000 € zahlen müssten, erhielten 100% Rabatt auf den über die 10.000 € hinausgehenden Betrag.

Tabelle zwei stellt, basierend auf der vorgestellten zusätzlichen Rabattierung, vier gerundete Musterrechnungen dar.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
16.09.2013

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Verein:	Rechnungs- betrag nach alleiniger An- wendung des Jugendrabattes ohne alte Kap- pungsgrenze	zu zahlender Betrag im Bereich bis 2.000€	zu zahlender Betrag im Bereich von 2.001 € bis 6.000 € (50%)	zu zahlender Betrag im Bereich von 6.001 € bis 10.000 € (75%)	zu zahlender Betrag über 10.000 € (100%)	Rechnungs- betrag nach Anwendung beider Ra- batte
A	1.800 €	1.800 €	- €	- €	- €	1.800 €
B	4.600 €	2.000 €	1.300 €	- €	- €	3.300 €
C	8.200 €	2.000 €	2.000 €	550 €	- €	4.550 €
D	12.500 €	2.000 €	2.000 €	1.000 €	- €	5.000 €

Es ist klar erkennbar, dass Vereine künftig real nur noch maximal 5.000 € bezahlen müssen. Dies stellt letztlich erneut eine Form der Pauschalierung dar. Die derzeit wenigen davon berührten Vereine müssten der Sportverwaltung diesen daraus resultierenden hohen Bedarf an Hallenkapazitäten glaubhaft darlegen.

Die Anlage eins stellt alle Veränderungen der durch die Offenburger Vereine zu zahlenden Hallenentgelte dar. Die Darstellung berücksichtigt dabei, die genutzten Anlageneinheiten pro Jahr, die theoretisch in Rechnung zu stellenden Hallenentgelte, die bei Anwendung der Kappungsgrenze tatsächlich in Rechnung gestellten Entgelte, den daraus resultierenden Mietpreis je Anlageneinheit, sowie die nach neuer Berechnung tatsächlich in Rechnung zu stellenden Entgelte, den daraus resultierenden Mietpreis je Anlageneinheit und die Mehrbelastung für die Vereine.

Es wird deutlich, dass von den angedachten Änderungen drei Vereine profitieren würden und die übrigen Vereine nicht über Gebühr zusätzlich belastet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Jahr 2011 die Vereinsförderung deutlich verbessert wurde (vgl. hierzu auch die Drucksache Nr. 191/11), schwächt sich der Effekt der Mehrbelastung noch zusätzlich ab. Darüber hinaus lässt sich erkennen, dass, bezogen auf den Anlageneinzelpreis, die Vereine die bisher deutlich von der Kappungsgrenze profitiert haben auch bei Anwendung der neuen Rabattierungsform durchschnittlich deutlich besser gestellt sind als die übrigen Vereine.

Der Anreiz für den einzelnen Verein die Nutzung der angemieteten Anlageneinheiten so effizient wie möglich zu gestalten und nicht genutzte Einheiten zurückzugeben, steigt aber dennoch an. Wenn man die oben genannten Rabatte (50 %, 75 % und 100 %) absenken würde, würde der Effizianzanreiz sicher nochmals wachsen. Allerdings wäre dann eine kritische Diskussion mit den wenigen Vielnutzervereinen die

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2254	Datum: 16.09.2013
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Folge. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Nutzungshäufigkeit sportartabhängig ist. Deshalb schlägt die Verwaltung diese vorsichtige Vorgehensweise vor.

Da sich bei allen anderen Offenburger Sportvereinen auf Grund der avisierten Veränderung keine Änderungen bei der Entgelthöhe ergeben würden, ist bei einem vergleichbaren Belegungsverhalten wie in den vergangenen Jahren, von Mehreinnahmen in Höhe von rund 12.800 € auszugehen.

4. Belegungen der Sporthallen durch den Schulunterricht

Wie unter Ziffer zwei bereits dargestellt wird sich am grundsätzlichen Vorzugsrecht zur Nutzung der Sporthallen durch die Schulen in der Zeit von Montag bis Freitag von 07:30 bis 17:10 Uhr nichts ändern. Die Schulen sollen aber dazu angehalten werden, der Abteilung Schule und Sport bzw. den Ortsverwaltungen bis zum 15.09. eines jeden Jahres einen detaillierten Belegungsplan mit Angabe der tatsächlich genutzten Zeiten und nutzenden Schulklassen für das kommende Schuljahr vorzulegen.

Hieraus ließen sich nach Ansicht der Verwaltung vor allem in den Ortsteilhallen freie Hallenkapazitäten am Vormittag identifizieren, die dann an zeitlich flexible Trainings- und Übungsgruppen vergeben werden können. Als Folge könnte sich eine Entlastung bei der Nachfrage nach Kapazitäten während der Hauptnutzungszeiten der Hallen am Nachmittag von 18:00 bis 21:00 Uhr ergeben. Um den Schulen den Gestaltungsspielraum bei der Erstellung der Stundenpläne nicht einzuschränken, würden Sportgruppen, die Vormittagszeiten in Anspruch nehmen, jeweils nur eine sichere Zusage für die gebuchte Halle und Zeit für das laufende Schuljahr erhalten.

Die Möglichkeit einer statistischen Auswertung des geplanten Sportunterrichtes pro Schuljahr und Schulklasse und dessen Veränderung über die Jahre hinweg wäre ein weiterer Vorteil.

5. Buchungen der Ortsteilsporthallen

Aber nicht nur bei der Ausdehnung der Hallennutzungszeiten und der Verbesserung der Effektivität des Steuerungselementes Hallenentgelte sieht die Sportverwaltung Potenzial die Sporthallen besser auszulasten.

Da die Vergabe der Ortsteilsporthallen, mit einer Ausnahme, durch die Ortsverwaltungen erfolgt, konnte es bisher passieren, dass Hallen teilweise leer standen, da die ortsansässigen Vereine nicht alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten nutzen wollten bzw. konnten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
16.09.2013

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Um auch anderen Sportvereinen zu diesen freien Kapazitäten einen Zugang zu ermöglichen, den Ortsverwaltungen das Erstbuchungsrecht aber nicht zu nehmen, schlägt die Verwaltung vor, dass die Ortsverwaltungen zukünftig bis zum 30.06. eines jeden Jahres für die folgende Hallensaison eigenständig buchen können. Nach dem 30.06. erhält auch die Sportverwaltung das Recht freie Kapazitäten zu belegen.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen dem Sport- und Kulturbereich in den Ortsteilen werden Wochenendbuchungen, die den Trainingsbetrieb betreffen, vorrangig in reinen Sporthallen vorgenommen. Darüber hinaus erhält die Abteilung Schule und Sport das Recht nach dem 15.11. auch Einzelbuchungen in den Ortsteilhallen vornehmen zu dürfen.

Dies ist möglich, da sowohl die Kernverwaltung als auch die Ortsteilverwaltungen die gleichen Buchungsprogramme verwenden, die auf eine gemeinsame Datenbank zugreifen. Diese Belegungen laufen jedoch jeweils nur für ein Jahr, so dass diese Zeiten jedes Jahr neu beantragt werden müssen. Ein Gewohnheitsrecht wird ausgeschlossen.

Als Ausgleich für die Veränderung des Belegungsverfahrens erhalten die Ortsverwaltungen 1/3 der Einnahmen aus den Belegungen in den jeweiligen Ortsteilhallen. Diese Mehreinnahmen werden einmal im Jahr nach der Abrechnung der Sporthallenentgelte den Ortsteilbudgets übertragen. Die Mehreinnahmen sollen analog zu den Ausführungen unter Ziffer 8 dem Sport (hier dem Teilortsport) zu Gute kommen. Damit werden die Ortsverwaltungen gegenüber „ihren“ Vereinen argumentieren können, dass die sogenannten Fremdbuchungen über das Entgelt wieder dem Ortsteilsport zugute kommen.

6. Veränderung der Einteilung der Halleneinheiten

Bei der Abrechnung der Ortsteilhallen, die wie bereits erläutert, seit vielen Jahren zentral durch die Abteilung Schule und Sport durchgeführt wird, konnte festgestellt werden, dass einige Sporthallen mit Trennvorhängen grundsätzlich als 1-fach-Sporthallen vergeben werden.

Hier sollte aus Sicht der Abteilung Schule und Sport eine konsequente Unterscheidung der einzelnen Hallenteile erfolgen. Diese dann in mehrere (Gymnastik-) Anlageneinheiten unterteilten Sporthallen könnten auf diese Weise vor allem z.B. an Gymnastikgruppen einzeln vergeben werden. Die bestehenden Hallenentgeltrichtlinien sehen eine solche Unterteilung durch die Kategorie „Gymnastikraum“ im Übrigen auch vor. Die Differenzierung nach „normaler“ und „kleiner“ Anlageneinheit, also einem Gymnastikraum, erfolgt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fläche. Bei einer Sportfläche von weniger als ca. 300 m² geht die Verwaltung von einer „kleinen“ Anlageneinheit aus.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
16.09.2013

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Vereine, die bisher die ganze Halle genutzt haben, können natürlich auch weiterhin die komplette Halle nutzen, müssten dann aber ein höheres Entgelt zahlen. Dies trifft auch auf Sportarten zu, die in den Ortsteilhallen alle Hallenteile anmieten müssen, um ihren Sport ausüben zu können. Diese Handhabe existiert bei der Sportart Handball seit vielen Jahren.

Tabelle 3 gewährt einen Überblick über die von dieser Maßnahme betroffenen Sporthallen und die jeweils vor Ort befindlichen Trennvorhänge.

Tabelle 3: Sporthallen mit Trennvorhängen			
Sporthalle	Hallenteile	Anzahl der Trennvorhänge / Bemerkung	Hallenteile (neu)
Eichendorff-Halle	1	Halle besitzt einen Trennvorhang / Kleines Hallenteil eignet sich nicht für große Ballsportarten	$1 + 0,5 = 1,5$
Sporthalle Bühl	1	Halle besitzt einen Trennvorhang / Kleines Hallenteil eignet sich nicht für große Ballsportarten	$1 + 0,5 = 1,5$
Sporthalle Griesheim	1	Halle besitzt zwei Trennvorhänge / In einzelnen Hallenteilen derzeit keine großen Ballsportarten möglich	$0,5 + 0,5 + 0,5 = 1,5$
Sporthalle Bohlsbach	1	Halle besitzt einen Trennvorhang / Einzelne Hallenteile eignen sich derzeit nicht für große Ballsportarten	$0,5 + 0,5 = 1$
Sporthalle Fessenbach	1	Halle besitzt zwei Trennvorhänge / In einzelnen Hallenteilen derzeit keine großen Ballsportarten möglich	$0,5 + 0,5 + 0,5 = 1,5$

Da alle Sporthallen nahezu identische Dimensionen aufweisen, sind auch alle Sporthallen bis auf die Sporthalle in Bohlsbach bezüglich Ihrer Wertigkeit in gleichem Umfang von 1,0 auf 1,5-Anlageneinheiten gestiegen.

Die Anlage zwei gewährt einen detaillierten Überblick über die daraus resultierenden Mehrbelastungen aller betroffenen Sportvereine.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
16.09.2013

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Da die Verwaltung nur sehr schwer prognostizieren kann, wie sich diese Ausweitung der zur Verfügung stehenden Anlageneinheiten auf das Belegungsverhalten der Vereine auswirken wird, sind die Mehreinnahmen bei den Ausführungen unter Ziffer 8 nicht berücksichtigt.

7. Umbau bestehender Sporthallen

Um die Maximalauslastung der einzelnen Sporthallen zusätzlich zu steigern, bestünde grundsätzlich die Möglichkeit einzelne Ortsteilsporthallen so umzustrukturieren, dass ein Ballsport-Hallenteil und ein Gymnastikteil entstünde.

Da dieses Vorhaben aber mit einem großen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden wäre, nimmt die Stadtverwaltung von diesem Vorhaben vorerst Abstand.

Dennoch wird die Verwaltung im Rahmen eines Pilotprojektes überprüfen, welche Kosten für die Umwandlung der Sporthalle Zunsweier, die flächenmäßig eine 3-fach-Sporthalle ist, in eine 3-Anlageneinheiten-Halle erforderlich sind.

8. Verwendung der Mehreinnahmen

Da die Einnahmen aus der Vermietung der Sporthallen schon immer nicht der Deckung des kommunalen Haushaltes dienen, schlägt die Verwaltung vor, die finanziellen Mittel, die durch die dargestellten Veränderungen der Hallenentgeltsystematik dem Offenburger Sport entzogen werden, wieder für die Förderung des Sportes einzusetzen. Die Abteilung Schule und Sport schlägt daher vor, die vier nachfolgend näher erläuterten Projekte, von denen alle Offenburger Sportvereine profitieren, zu unterstützen.

Zu beachten ist, dass durch die teilweise Umschichtung der Einnahmen aus der Vermietung der Ortsteilhallen in die Budgets der Ortsverwaltungen (vgl. hierzu Ziffer fünf der Vorlage) die Förderung der Ortsteilsportvereine zusätzlich ausgeweitet werden kann.

8.1 Erhöhung des Zuschusses für den Sportkreis Offenburg

Der Sportkreis Offenburg (SKO), als Zusammenschluss aller Offenburger Sportvereine, zeichnet sich verantwortlich für die Interessenvertretung der einzelnen Sportvereine und gewährt Zuschüsse für Kadersportler, Ferienfreizeiten von Sportvereinen sowie für Sportveranstaltungen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2254	Datum: 16.09.2013
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der Sportkreis gemäß städtischen Sportförderrichtlinien einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9.000 €. Da die Akquise zusätzlicher Mittel in Form von Sponsoren- oder Spendengelder derzeit sehr schwierig ist und der städtische Zuschuss allein nicht mehr ausreicht, die große Anzahl von Aktivitäten der Offenburger Sportvereine zu unterstützen, soll der kommunale Zuschuss um 7.000 € auf 16.000 € erhöht werden. Die Verwaltung erhofft sich durch die große Steigerung des jährlichen Zuschusses, dem Sportkreis unter anderem einen Spielraum zur Förderung von erfolgreichen Programmen zur Steigerung der Bewegungsquantität und –qualität von Vorschul- bzw. Grundschulkindern zu geben.

8.2 Einführung eines Zuschusses für Übungsleiter, die Sportler auf Meisterschaften ab Badischer Ebene betreuen

Vereine, deren Mannschaften oder Sportler an Meisterschaften ab Badischer Ebene teilnehmen, erhalten gemäß Ziffer 5.3 der städtischen Sportförderrichtlinien einen Zuschuss von 19 € pro Athlet und Meisterschaftstag. Da mit der Teilnahme an solchen Meisterschaften nicht nur Meldegelder sondern auch Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten verbunden sein können, reicht dieser Zuschuss sehr häufig nicht aus, um die Kosten zu decken.

In den Förderrichtlinien komplett unberücksichtigt ist derzeit die Tatsache, dass Mannschaften und Sportler im Rahmen der genannten Wettkämpfe von Trainern in aller Regel vor Ort betreut werden. Die Aufwandsentschädigung bzw. die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden entweder von den Trainern selbst, was eine überdurchschnittliche Belastung des Ehrenamtes darstellen würde oder von den Vereinen bezahlt. Diese zusätzliche finanzielle Belastung stellt manche Vereine vor große Probleme.

Die Verwaltung schlägt vor, analog zur Förderung von Leistungssportlern, einen Zuschuss für Trainer einzuführen, die ihre Sportler auf Meisterschaften ab Badischer Ebene betreuen. Auf Grund der unterschiedlichen Betreuungsintensität der einzelnen Sportarten, sollte pro Veranstaltungstag für einen Trainer ein Zuschuss in Höhe von 19 € gewährt werden. Einen Nachweis über die tatsächliche Betreuung durch einen Trainer muss der Verein erbringen.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 168 Wettkampftage durch die Sportverwaltung finanziell unterstützt. Hieraus ergibt sich ein Gesamtfinanzbedarf von rund 3.200 €

8.3. Einführung von regelmäßigen Erste-Hilfe-Schulungen für Übungsleiter

Gemäß Gemeinderatsvorlage (Drucksache Nr. 059/13) schlägt die Sportverwaltung vor, die städtischen Sporthallen als auch einige Sportplätze mit Defibrillatoren zu versorgen. Nach Auffassung eines Ober- und Facharztes für Innere Medizin und Kardiologie ist dieses Vorhaben sinnvoll und für den Offenburger Sport wünschenswert. Er verwies jedoch darauf, dass die alleinige Bereitstellung solcher Geräte für einen nachhaltigen flächendeckenden Schutz nicht ausreichend sei. Es bedürfe zusätzlich

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2254	Datum: 16.09.2013
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

einer regelmäßigen Schulung im Bereich der Ersten-Hilfe und insbesondere der Reanimation.

Da die Kosten und der Organisationsaufwand für solche Schulungen zumindest für Einspartenvereine eine hohe Hürde darstellen dürften, schlägt die Verwaltung vor, zweimal im Jahr zentrale Erste-Hilfe-Kurse mit Schwerpunkt Reanimation durchzuführen. Austragungsorte wären im Wechsel verschiedene Sportheime bzw. Sporthallen. Auf diese Art und Weise könnte sichergestellt werden, dass an den von der Verwaltung organisierten Schulungen immer eine gewisse Anzahl von Übungsleitern teilnehmen (die Teilnahme ist kostenlos) und damit in Offenburg zum überwiegenden Teil gut geschulte Übungsleiter im Einsatz sind.

Die Kosten für diese Schulungen belaufen sich auf ca. 2.500 € im Jahr.

9. Fazit

Nach dem Selbstverständnis der Sportverwaltung ist es die Aufgabe der handelnden Personen zukunftsgerichtete Konzepte zur Sicherung des Offenburger Sportes zu entwickeln. Dies betrifft auch Strategien zur effizienten Verwaltung des Wirtschaftsgutes Sporthallen. Da zum heutigen Zeitpunkt die Entwicklung des Bedarfes des Offenburger Sportes nach Hallenkapazitäten kaum abschätzbar ist und die langfristige Entwicklung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt zur Bereitstellung von neuen Sportkapazitäten ebenfalls nur bedingt sicher planbar ist, sind die vorgestellten Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Sporthallensituation in Offenburg notwendig.

Da der Umfang der avisierten Veränderungen recht hoch ist, ist auch der damit verbundene Koordinationsaufwand groß. Dieser scheint aber mit Blick auf den sich bietenden Mehrwert bezüglich der zusätzlichen Hallenkapazitäten und der möglichen Förderung weiterer Sportprojekte gerechtfertigt.

Darüber hinaus ist es der Wunsch der Sportverwaltung, ein umfassendes Konzept umzusetzen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass durch einzelne Veränderungen die Vereine bewusst schlechter gestellt werden sollen. Vielmehr wird bei Betrachtung des Gesamtkonzeptes deutlich, dass die Verwaltung bemüht ist, den gesamten Offenburger Sport bei moderater Mehrbelastung einiger Vereine besser zu stellen.

Dies wird besonders durch die Tatsache deutlich, dass, wie unter Ziffer 8 beschrieben, insgesamt rund 13.000 € direkt in die Sportförderung fließen. Die unmittelbar vom Belegungsaufkommen abhängige zusätzliche Förderung der Ortsteilsportvereine ist hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Herr Elsté	82-2254	16.09.2013

Betreff: Konzept zur Optimierung der Sporthallenkapazitäten

Die Vorsitzenden des Sportkreises wurden - wie bereits dargestellt - über dieses Konzept informiert. Sie haben ihre Unterstützung bezüglich der Umsetzung des Konzeptes signalisiert. Sie baten sich aber Zeit aus, um die Offenburger Sportvereine im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Ortsvorsteher wurden über das neue Belegungsverfahren unterrichtet und stimmten ebenfalls zu.

Die Umsetzung aller Maßnahmen, dies betrifft jedoch nicht den unter Ziffer 6 beschriebenen Baustein des Konzeptes, sollen zum 01.10.2014 in Kraft treten. Die damit einhergehenden Veränderungen im Haushalt würden im Rahmen der Planungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 berücksichtigt werden. Die unter Ziffer 8 dargestellte Anpassung der Sportförderung würde bereits ab dem Jahr 2015 erfolgen.